

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

Teil A mit Wirkung zum 1. April 2017

Teil B mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss verschiedene Detailänderungen im EBM vor.

Teil A:

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zur Umsetzung der Psychotherapie-Reform verschiedene Änderungen des EBM zum 1. April 2017 beschlossen. Hierdurch wurde die Gebührenordnungsposition 35120 (Hypnose) in derselben Sitzung neben Leistungen des Abschnitts 35.2 und somit neben Leistungen der Verhaltenstherapie (Gebührenordnungspositionen 35220 bis 35225) ausgeschlossen.

Zur Korrektur des Abrechnungsausschlusses werden mit dem vorliegenden Teil A des Beschlusses die Gebührenordnungspositionen 35220 bis 35225 in der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35120 gestrichen.

Teil B:

Zu 1.:

Der § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) sieht vor, dass die Eintragung eines Neugeborenen in das Geburtenregister ohne Angabe des Geschlechts zu erfolgen hat, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Zum 1. Januar 2016 hatte der Bewertungsausschuss durch Beschluss in seiner 369. Sitzung Regelungen zur Abrechnung geschlechtsspezifischer

Gebührenordnungspositionen als Nr. 4.2.1 der Allgemeinen Bestimmungen aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Nr. 4.2.1 der Allgemeinen Bestimmungen um eine Regelung zur Abrechnung von geschlechtsspezifischen Gebührenordnungspositionen für Personen, deren Geschlechtszugehörigkeit personenstandsrechtlich zwar als "männlich" oder "weiblich" festgelegt ist, bei denen jedoch primäre Geschlechtsmerkmale beider Geschlechter vorliegen, erweitert.

Zu 2. und 3.:

Die Änderung der jeweils zweiten Anmerkung zu den genannten Gebührenordnungspositionen erfolgt zur Anpassung an die Bezeichnung des erforderlichen Musters, da ein Muster 12 P nicht existiert.

Zu 4.:

Die Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03062 (Ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen) erfolgt zur Angleichung an die Gebührenordnungsposition 03063 (Ärztlich angeordnete Hilfeleistungen anderer Personen für einen weiteren Patienten), damit diese im begründeten Einzelfall neben der Gebührenordnungsposition 01415 (Dringender Besuch eines Patienten in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal) berechnungsfähig ist.

Zu 5. - 10. und 12. - 19.:

Die Änderungen erfolgen zur Angleichung in Bezug auf die Bezeichnung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung und deren Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“.

Zu 11.:

Die Änderung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 25321 erfolgt zur Erweiterung der ICD-10-Kodes um D44.7, da die Bestrahlung mit Linearbeschleunigern gemäß Leistungslegende medizinisch auch bei Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhalten des Glomus aorticum und sonstigen Paraganglien (D44.7) indiziert ist.

Zu 20.:

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 396. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Leistungen der Verhaltenstherapie nach den Gebührenordnungspositionen 35220 bis 35225 zum 1. Juli 2017 gestrichen und in die Gebührenordnungspositionen 35421, 35422, 35425, 35543 bis 35549 und 35553 bis 35559 überführt.

Als Folge der Änderung in Teil A des vorliegenden Beschlusses werden zur Anpassung der Abrechnungsausschlüsse die Gebührenordnungspositionen 35421, 35422, 35425, 35543 bis 35549 und 35553 bis 35559 in der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35120 gestrichen.

Zu 19.:

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung an die EBM-Systematik.

Zu 20.:

Die Änderungen im Anhang 2 erfolgen, da das DIMDI die Seitenlokalisierung von 2016 auf 2017 gelöscht hat.

3. Inkrafttreten

Der Teil A des Beschlusses tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 und Teil B zum 1. Juli 2017 in Kraft.